

Anwalts Lohn. Selbstständige Anwälte haben im Jahr 2016 in Vollzeit durchschnittlich einen persönlichen Überschuss von 94.000 Euro erzielt. Das ergibt sich aus den jetzt veröffentlichten Zahlen des „Statistischen Berichtssystems für Rechtsanwälte“ (STAR-Umfrage). Die Männer unter ihnen verdienten 104.000 Euro, Frauen 65.000 Euro. Die 50- bis 65-Jährigen kamen mit 98.000 Euro auf mehr Geld als die 40- bis unter 50-Jährigen (90.000 Euro) und die unter 40-Jährigen (63.000 Euro). Anwaltsnotare brachten es auf 183.000 Euro. Ohne Spezialisierung erwirtschafteten Anwälte einen persönlichen Überschuss von 57.000 Euro. Spezialisierte Vollzeit-Anwälte ohne Fachanwaltstitel behielten 95.000 Euro übrig, Fachanwälte sogar 106.000 Euro. Teilhaber einer Sozietät gaben mit 133.000 Euro knapp doppelt so hohe Einkünfte an wie ihre Kollegen in Einzelkanzleien (71.000 Euro). Auch bei der Gewinnhöhe nach Ortsgröße des Kanzleisitzes zeigten sich Unterschiede zwischen alten und neuen Bundesländern: Insbesondere in Großstädten ab 500.000 Einwohnern erreichten Vollzeit-Anwälte im Westen einen persönlichen Überschuss von 176.000 Euro, im Osten nur von 124.000 Euro. Generell schlechter stellten sich angestellte Anwälte, die im Schnitt 67.000 Euro brutto verdienten (Männer 74.000, Frauen 54.000 Euro). In Einzelkanzleien wurden durchschnittlich 45.000 Euro gezahlt, in Sozietäten 71.000 Euro. Dabei ist das westdeutsche Bruttoeinkommen mit 76.000 Euro mehr als doppelt so hoch wie jenes im Osten mit 37.000 Euro. Weniger erstaunlich: Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 bis 49 Stunden lag das Bruttoeinkommen im Westen bei 53.000 und im Osten bei 36.000 Euro. Wer 50 bis 59 Stunden arbeitete, bekam im Westen 88.000 und im Osten 43.000 Euro aufs Konto. Und wer noch länger am Schreibtisch saß, trug 121.000 (alte Bundesländer) bzw. 38.000 Euro (neue Länder) heim. • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Organspende – wenn der Postmann dreimal klingelt

Das Recht auf Schweigen gehört zu den Grundpfeilern des Rechtsstaats. Niemand kann gezwungen werden, zu einem bestimmten Thema eine abschließende Position zu beziehen. Aus einer fehlenden Willenserklärung dürfen deshalb keine rechtswirksamen Schlüsse gezogen werden. Für die wenigen möglichen Fälle der Zustimmung durch Schweigen definiert das Zivilrecht besonders enge Ausnahmekonstellationen im Bereich des kaufmännischen Vertragswesens. Klar: Wer möchte schon zur Abnahme eines neuen Smartphones verpflichtet werden, nur weil er einem unerbetenen Vertragsangebot nicht rechtzeitig widersprochen hat?

Was für den Vertragsabschluss sogar beim Kauf schnöder Gegenstände selbstverständlich ist, soll nun für die Zweitverwertung von Teilen des menschlichen Körpers nicht mehr gelten. Das ist der Inhalt eines Gesetzentwurfs, den Gesundheitsminister Spahn gemeinsam mit Abgeordneten der Regierungsfractionen sowie einer Abgeordneten der Linken vorgelegt hat: „Künftig wollen wir davon ausgehen, dass alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger spenden möchten – es sei denn, sie haben widersprochen.“ Auch wenn Spahn zuvor klargestellt hat, es werde „niemals einen Zwang zur Organspende geben“, so ist der Aufbau moralischen Drucks unverkennbar: „Unsere bisherigen Versuche, die Zahl der Organspenden zu erhöhen, haben nicht zum Ziel geführt. Deshalb müssen wir handeln.“ Dreimal sollen Bürger künftig Post von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erhalten. Wer dann nicht widerspricht, werde automatisch als Organspender registriert. Mit vollem Rücktrittsrecht, versteht sich. Falls er die Problematik seiner fehlenden Willenserklärung jemals erkennt. Wer, wie viele Menschen dies angesichts der Papierflut im Briefkasten tun, jede Werbesendung ungelesen dem Papierkorb zuführt, den wird die Broschüre der Bundeszentrale wohl nie erreichen.

Wir nähern uns damit einem Rechtszustand, der in der DDR seit 1975 bis zu ihrem Ende galt: Wer zu Lebzeiten keinen Widerspruch formuliert hatte, dem konnte bei Eintritt des Hirntods jedes Organ entnommen werden. Die Angehörigen brauchten vorher nicht informiert zu werden. Nach den Vorstellungen von Minister Spahn fungiert der nächste Angehörige lediglich als Garant ohne eigenes Entscheidungsrecht dafür, dass der Wille des möglichen Spenders zum Tragen kommt. Das ist ein Schlag gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit, welches selbstverständlich auch im Sterbeprozess zu gelten hat. Nein: Es ist nicht im Sinne des Grundgesetzes, zuerst einen aktiven Widerspruch formulieren zu müssen, um in den Genuss seiner Vorzüge zu kommen! So funktioniert die Korrosion des Rechtsstaats zugunsten des Gutgemeinten. Schon bald wird sich den Vorwurf der Unmenschlichkeit einhandeln, wer seinen Widerspruch nicht sorgsam verbirgt. So sorgsam gar, dass im Fall des Falles kein Arzt von ihm Kenntnis erhält. •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes